

## SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**  
öffentlich am 03.04.2017

Drucksache Nr. **2017/075**  
Federführung Stadtbauamt Fachbereich  
Baurecht  
Sachbearbeiter Astrid Exo  
Stand 20.03.2017  
Aktenzeichen 632.22  
Mitwirkung

### **Baurechtliche Entscheidung: Errichten einer Plakatwerbetafel, Friedrich-Ebert-Str. 15**

#### **Beschlussvorschlag** Kenntnisnahme

#### **Sachdarstellung**

Die Bauherrin hat im Januar einen Bauantrag im vereinfachten Verfahren zur Errichtung einer Werbetafel mit wechselndem Plakatanschlag auf dem Grundstück Friedrich-Ebert-Straße 15 gestellt.

Bereits im Juni 2015 war eine baugleiche Werbetafel auf diesem Grundstück, allerdings direkt an der Friedrich-Ebert-Straße im Sichtdreieck, beantragt worden. Dieser Antrag wurde im Februar 2016 abgelehnt; ein Widerspruch dagegen wurde vom Regierungspräsidium Tübingen im April 2016 zurückgewiesen. Dagegen hat die Bauherrin beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben, die sie zurückgenommen hat, um die Errichtung außerhalb des Sichtdreiecks zu beantragen.

Das Vorhaben verstößt weiterhin gegen folgende Festsetzungen des Bebauungsplans „Hinteres Ebnet – Teil 1“:

Ziffer 4: Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung, die Gebäude sind, sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Sonstige bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) außer Stellplätzen sind ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Kinderspielgeräte und Anlagen der Deutschen Bundespost.

Ziffer 25: Werbeanlagen sind nur an Gebäudewänden, die den Erschließungsstraßen zugewandt sind, an der Stätte der Leistung im Erdgeschoss zugelassen. Namensschilder sind nur in horizontalem Schriftbild bis zu einer Höhe von 0,55 m und einer Länge von 2/3 der Ladenbreite, max. 6 m, zulässig. Zeichen dürfen höchstens 0,8 m hoch und 1,2 m breit sein.

Die Bauherrin weist auf ähnliche Plakatwerbetafeln auf den Grundstücken Friedrich-Ebert-

Straße 9 und 19 hin. Das Grundstück Friedrich-Ebert-Straße 19 liegt jedoch im Geltungsbereich eines anderen Bebauungsplans. Aus der Genehmigung für eine Plakatwerbetafel auf dem Grundstück Friedrich-Ebert-Straße 9 kann die Bauherrin auch nach Ansicht des Regierungspräsidiums kein Recht für sich ableiten, denn sie hat keinen Anspruch darauf, dass die Baurechtsbehörde ihr Ermessen hinsichtlich der Zulassung von Werbeanlagen künftig in gleicher Weise ausübt wie in der Vergangenheit. Andernfalls wäre die Baurechtsbehörde verpflichtet, wider besseres Wissen weitere Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans im Wege der Befreiung zuzulassen und damit eine unerwünschte Häufung von Werbeanlagen herbeizuführen.

Die Eigentümer des benachbarten Gebäudes Ebneststraße 30 haben Einwendungen erhoben. Sie befürchten eine erhebliche Beeinträchtigung der Lichtverhältnisse in den Räumen, die Fenster zur Plakattafel hin haben. Außerdem werde das Stadtbild durch die Tafel erheblich beeinträchtigt.

Die Plakattafel ist ohne Abstandsfläche zulässig, da sie kein Gebäude ist und ihre Wandfläche weniger als 25 m<sup>2</sup> beträgt, § 6 Abs. 1 Nr. 3 LBO. An eine Verunstaltung des Stadtbilds werden hohe Anforderungen gestellt.

Das Stadtbauamt beabsichtigt daher, keine Befreiung vom Bebauungsplan zu erteilen und den Antrag deshalb abzulehnen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

### **Anlagen**

Lageplan  
Fotomontage